

Der Wahlleiter
Geschäftsstelle des Wahlleiters
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtverordnetenwahl, die Ortsbeiratswahlen und die Ausländerbeiratswahl in Bad Homburg v. d. Höhe am 14. März 2021

Hiermit fordere ich gemäß § 22 Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende

Wahl der **Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, die

Wahlen der **Ortsbeiräte** der Ortsbezirke
Berliner Siedlung/Gartenfeld, Dornholzhausen, Gonzenheim, Kirdorf,
Innenstadt, Ober-Erlenbach und Ober-Eschbach und die

Ausländerbeiratswahl der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

auf.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 04. Januar 2021, 18 Uhr.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) und mit dem Zusatz "Frau" oder "Herr" aufzuführen. Jedem Wahlvorschlag sind Namen und Anschriften der von der Nominierungsversammlung benannten Vertrauensperson und ihres Stellvertreters beizufügen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWO).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahl sind neben Deutschen auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wählbar aber **nicht wahlberechtigt** sind bei der Ausländerbeiratswahl neben ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben, oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit (Doppelstaater) besitzen. Auch sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in Bad Homburg v. d. Höhe ihren Hauptwohnsitz haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Aussiedlerinnen / Aussiedler und Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedler sowie im Ausland eingebürgerte Personen sind nicht wählbar.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten / einem Abgeordneten oder Vertreterin / Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (§ 11 Absatz 4 KWG).

Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe oder des jeweiligen Ortsbezirks oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe oder des jeweiligen Ortsbezirks aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen / Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 1 S.2 KWG)
Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen / Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen / Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Absatz 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen / Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung eines Wahlvorschlags gesammelt werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig. (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 KWO)

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl, dem 04. Januar 2021 bis 18:00 Uhr während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen bei meiner Geschäftsstelle

Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe,
Fachbereich Bürgerservice -Stadtbüro und Wahlen-
Herr Preißl, im 3. OG, Zimmer 309
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel. 06172/100-3100 (bitte möglichst Termin vereinbaren).

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung in dem Wahlvorschlag zustimmen (Zustimmungserklärung) und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin / eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin / der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin / des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen,
- eine Bescheinigung des Wahlamts, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Wählbarkeitsbescheinigungen),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften im amtlichen Vordruck, soweit nach § 11 Abs. 4 KWG erforderlich, nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner.
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen / Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt.

Die erforderlichen Vordrucke sind beim Wahlleiter oder über das Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de der jeweiligen Wahl eingestellt. Auf der Rückseite der Vordrucke „Zustimmungserklärung“ und „Bescheinigung der Wählbarkeit“ sind vor dem Ausdruck noch Angaben der Partei oder Wählergruppe einzutragen. Der Vordruck „Unterstützungsunterschriften“ ist nur bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters verfügbar.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt dann auch nicht vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am **15. Januar 2021** durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Für Bewerberinnen / Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist, ist nicht die Anschrift zu veröffentlichen, sondern eine so genannte Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden. (§ 15 Abs. 5 KWG, § 26 Satz 2 Nr. 3 KWO). Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor **dem 04. Januar 2021** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ein Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG wurde nicht gefasst.

Die für die Stadtverordnetenwahl maßgebliche Einwohnerzahl, gemäß Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 30.09.2019, beträgt 54.310.

Nach § 38 Hessische Gemeindeordnung und §§ 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sind für die Stadtverordnetenversammlung 49 Stadtverordnete und für die Ortsbeiräte jeweils 9 Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sind für den Ausländerbeirat in Bad Homburg 13 Mitglieder zu wählen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. November 2020
Der Wahlleiter

Hans Preißl